

ZENK Rechtsanwälte | Hartwicusstraße 5 | 22087 Hamburg

Einschreiben / Rückschein

Landgericht Kiel
Schützenwall 31 - 35
24114 Kiel

Hamburg, 4. September 2009

Rechtsanwältin Memmler
Telefon: +49-40-22664-165 (Sekretariat Frau Büttner)
Telefax: +49-40-2201805
E-Mail: memmler@zenk.com
Az.: 903/09ME01im; D189

HAMBURG

ERHARD TIPPENHAUER
NILS-PETER SCHMIDT-DECKER
JOACHIM BERGMANN
MARTIN GOGREWE
ALEXANDER BADEN
DR. MICHAEL REHR-ZIMMERMANN
DR. RALF HÜTING
JAN DIETZE
DR. CARSTEN P. OELRICHS
ANJA TEIWES
DR. HENRIK NACKE
DR. WOLFGANG HOPP
DR. MICHAEL HACKERT, Steuerberater
DR. BASTIAN SCHMIDT-VOLLMER LL.M.
DR. STEFANIE HARTWIG ⁴⁾
DR. MICHAEL STOPPER
SONJA SCHULZ LL.M.
HENRIKE TSCHIERSCHE
DIPL.-ING. (FH) FLORIAN WERNER
IMKE MEMMLER

BERLIN

JÜRGEN ZENK
DR. RÜDIGER BOERGEN, vBP, Notar ²⁾
DR. OLIVER NOWOCZYN, Notar
DR. MARTIN DÜWEL ³⁾
JESSICA HANSEN ¹⁾
DR. MARKUS KELBER ¹⁾
DR. ROLF ZEIBIG ¹⁾
DR. ANU ELINA BIRKEFELD ¹⁾
JAN BIRKEFELD LL.M.
FABIAN HARTUNG

¹⁾ Fachanwalt/-anwältin für Arbeitsrecht

²⁾ Fachanwalt für Steuerrecht

³⁾ Fachanwalt für Verwaltungsrecht

⁴⁾ Fachanwältin für gewerblichen Rechtsschutz

Klage

der **Roy-Gruppe GmbH**, Kieler Straße 84, 24247 Mielkendorf, vertreten durch ihren Geschäftsführer Herrn Ranen Roy,

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte: ZENK Rechtsanwälte, Hartwicusstraße 5, 22087 Hamburg,

gegen

die **AXA Versicherung AG**, Colonia-Allee 10-20, 51067 Köln, vertreten durch den Vorstand,

- Beklagte -

WWW.ZENK.COM

HAMBURG | HARTWICUSSTRASSE 5 | 22087 HAMBURG | TELEFON + 49 - 40 - 22 66 40 | TELEFAX + 49 - 40 - 220 18 05

BERLIN | REINHARDTSTRASSE 29 | 10117 BERLIN | TELEFON + 49 - 30 - 24 75 74 0 | TELEFAX + 49 - 30 - 24 24 55 5

HYPOVEREINSBANK KONTO 15 482 10 9 (BLZ 200 300 00) | DRESDNER BANK KONTO 02 808 808 00 (BLZ 200 800 00)

wegen: unlauteren Wettbewerbs

Gegenstandswert (vorläufig geschätzt): € 25.000,00

Hiermit zeigen wir an, dass wir die Klägerin vertreten. Namens und in Vollmacht der Klägerin werden wir im Termin zur mündlichen Verhandlung beantragen:

1. Der Beklagten zu verbieten,
 - a) im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbs bei Terminen zur Begutachtung von Wasserschäden dem Versicherungsnehmer dringend zu empfehlen oder dringend empfehlen zu lassen, ein bestimmtes mit der AXA Versicherung kooperierendes Unternehmen mit der Schadensbehebung zu beauftragen;

und/oder

 - b) gegenüber Versicherungsnehmern zu behaupten oder behaupten zu lassen, dass von ihr nur das billigste Angebot ersetzt werde, während die Differenz zu einem teureren Angebot vom Versicherungsnehmer getragen werden müsse.
2. Der Beklagten die Kosten des Verfahrens nach einem Streitwert von € 25.000,00 aufzuerlegen.

Begründung:**I. Zum Sachverhalt:**

1. Die Klägerin ist ein mittelständisches Unternehmen, das sich im norddeutschen Raum auf verschiedene Dienstleistungen, wie Wasserschadenbeseitigung, Trocknungsarbeiten und Leckortung spezialisiert hat. Auszüge aus den Internetseiten der Klägerin überreichen wir als

Anlage K 1.

2. Die Klägerin ist ein bekannter Versicherungskonzern, der u. a. Gebäude- und andere Sachversicherungen anbietet. Auch hierzu überreichen wir als

Anlage K 2

Auszüge aus den Internetseiten der Klägerin.

3. Mit den Gebäudeversicherungen der Klägerin können z.B. Wasserschäden in Wohnungen und Häusern versichert werden. Im Falle eines Schadens hat der Versicherungsnehmer diesen bei der Versicherung zu melden. Sofern der Schaden vom Versicherungsvertrag abgedeckt ist, übernimmt die Versicherung die Kosten der Behebung des Schadens.
4. Die Beklagte beschäftigt sogenannte *Regulierer*, die sie im Schadensfall zu ihren Versicherungsnehmern schickt, um den Schaden zu begutachten.

5. Die Klägerin hat in der Vergangenheit schon sehr negative Erfahrungen mit den Regulierern der Beklagten gemacht.

Im Juni 2007 war die Klägerin von einem Versicherungsnehmer der Beklagten, Herrn Hans-Dieter Dahlen, beauftragt worden, Trocknungsanlagen zu liefern und Trocknungsarbeiten durchzuführen. Bei Herrn Dahlen war der Keller wegen eines Rohrbruches vollgelaufen und sollte nun getrocknet werden.

Nachdem die Klägerin bereits mit den Arbeiten begonnen hatte, meldete sich ein Regulierer der Beklagten (ein Herr Ingo Partalog) bei Herrn Dahlen. Herr Partalog legte Herrn Dahlen nahe, den Auftrag mit der Klägerin zu stornieren, da sonst von der Versicherung nichts mehr gezahlt werde. Vielmehr werde sich die AXA um die restlichen Arbeiten kümmern.

Beweis: Zeugnis des Herrn Hans-Dieter Dahlen, Vorm Südertor 16, 24848 Kropp

6. Vorliegend geht es um einen Vorfall vom 20. Juli 2009, bei dem sich die negativen Vorerfahrungen der Klägerin erneut bestätigten. Ein weiterer Regulierer der Klägerin hat versucht, einen Versicherungsnehmer in wettbewerbswidriger Weise und unter Ausübung von Druck zu bewegen, bereits bestehende Verträge mit der Klägerin zu lösen und den Auftrag an eine mit der Klägerin kooperierende Firma zu vergeben. Im Einzelnen:

- a) Bei einem Versicherungsnehmer der Klägerin, Herrn Striewski, war es am 16. Juli 2009 zu einem Wasserschaden gekommen. Nach am selben Tage beauftragte Herr Striewski die Klägerin mit der Leckortung. Weiterhin sollten auch die Trocknungsarbeiten von der Klägerin durchgeführt werden. Die Klägerin wollte noch am 17. Juli 2009 mit den Arbeiten beginnen.

- b) Herr Striewski meldete den Schaden sodann seiner Versicherung, der Beklagten. Der zuständige Sachbearbeiter der Schadensabteilung bat Herrn Striewski, mit der Schadensbehebung zu warten, bis sich der Regulierer den Schaden angeschaut hatte. Daraufhin rief Herr Striewski bei der Klägerin an und bat sie, erst in der kommenden Woche (am 17. Juli oder 18. Juli 2009) mit den Trocknungsarbeiten zu beginnen, nachdem sich der Regulierer den Schaden angeschaut hätte.
- c) Am Freitag, den 17. Juli 2009 meldete sich sodann der Regulierer der Beklagten, Herr Heiß, bei Herr Striewski. Herr Heiß verabredete sich mit Herrn Striewski zu einem Begutachtungstermin am 20. Juli 2009.

Bei dem Telefongespräch teilte Herr Heiß sodann auch mit, er werde zu dem Termin auch einen Handwerker mitbringen. Herr Striewski erklärte daraufhin, dies sei nicht nötig, da er bereits eine Firma beauftragt habe. Herr Heiß sagte, er werde trotzdem einen Handwerker mitbringen.

- d) Zu dem Termin am 20. Juli 2009 erschien Herr Heiß sodann tatsächlich in Begleitung eines Mitarbeiters einer Handwerksfirma, Herrn Gläser von der Vatro Trockungs- und Sanierungstechnik GmbH & Co. KG.

Bei dem Termin waren außer Frau und Herrn Striewski und dem Mieter der Wohnung (Herr Ralf Mastowski) auch zwei Mitarbeiterinnen der Klägerin anwesend. Der Geschäftsführer der Klägerin hatte seine Mitarbeiterinnen aufgrund der bereits erwähnten, negativen Vorerfahrungen darum gebeten, zu dem Termin zu gehen.

e) Das Gespräch verlief wie folgt:

Herr Striewski informierte Herrn Heiß, dass er unmittelbar nach der Feststellung des Schadens die Klägerin damit beauftragt habe, eine Leckortung durchzuführen. Überdies habe er auch die Folgearbeiten an die Klägerin vergeben - die Klägerin wolle umgehend mit den Arbeiten beginnen.

Herr Heiß erwiderte, dass er Herrn Striewski nur dringend anraten könne, die Firma Vatro zu beauftragen, da ein Kooperationsvertrag zwischen der AXA Versicherung und der Firma Vatro bestehe. Er sei sich sicher bzw. es sei ihm nicht bekannt, dass es je eine andere Firma gegeben habe, die einen günstigeren Preis anbieten könne als die Firma Vatro. Zwar sei es die freie Entscheidung des Herrn Striewski, auch den „Teuersten Anbieter“ zu beauftragen. In diesem Fall werde aber nach dem billigsten Angebot abgerechnet. Der Differenzbetrag müsse von Herrn Striewski selbst getragen werden.

- Beweis:**
1. Zeugnis des Herrn Striewski, Jevenstedter Teich 24, 24808 Jevenstedt;
 2. Zeugnis des Herrn Ralf Mastowski, Jevenstedter Teich 24, 24808 Jevenstedt
 3. Zeugnis der Frau Sabine Züchner, zu laden über die Klägerin
 4. Zeugnis der Frau Fikriye Kus, zu laden über die Klägerin

7. Die Klägerin hat die Beklagte mit Schreiben vom 18. August 2009, das wir in Kopie als

Anlage K 3

beifügen, abgemahnt und zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung aufgefordert.

Die Beklagte hat auf die Abmahnung mit Schreiben vom 25. August 2009, das wir in Kopie beifügen als

Anlage K 4

reagiert. Die Beklagte bestreitet die Vorwürfe; der Regulierer Herr Heiß gibt sogar eine eidesstattliche Versicherung ab. Diese ist indessen falsch.

Beweis: Zeugnis des Herrn Striewski, b.b.
Zeugnis des Herrn Mastowski, b.b.
Zeugnis der Frau Züchner, b.b.
Zeugnis der Frau Kus, b.b.

Insofern ist nunmehr gerichtliche Hilfe dringend geboten.

II. Rechtliche Würdigung

Die Klägerin hat gegen die Beklagte einen Unterlassungsanspruch aus §§ 8 Abs. 1, 3, 4 Nr. 1 und Nr. 10, 5 UWG wegen Irreführung, unangemessen unsachlicher Einflussnahme und wettbewerbswidriger Behinderung der Klägerin. Im Einzelnen:

1. Die Beklagte beeinflusst die Entscheidungsfreiheit ihrer Versicherungsnehmer in unzulässiger Weise, §§ 3, 4 Nr. 1 UWG.

a) So ist es insbesondere unlauter, Verbraucher oder sonstige Marktteilnehmer durch Ausübung von Druck oder durch Irreführung zu veranlassen, einen Vertrag mit einem bestimmten anderen Anbieter zu schließen und damit ihre Vertragsfreiheit zu beschränken (vgl. Hefermehl/Köhler/Bornkamm, § 4 UWG, Rn. 1.33 a, vgl. auch Art. 9 d) der Richtlinie 2005/29/EG über unlautere Geschäftspraktiken; vgl. auch Urteil des LG Weiden i.d. Opf, NJW – RR 2009, S. 675; Urteil des OLG Düsseldorf, NZV 1995, S. 450; die Urteile fügen wir zur Vereinfachung der Bearbeitung bei als

Anlage K 5.

b) Die Beklagte hat indessen erheblichen Druck auf ihren Versicherungsnehmer ausgeübt, um diese zu veranlassen, die Firma Vatro zu beauftragen.

Insbesondere hat die Beklagte die Firma Vatro, die sie ohne Zustimmung des Versicherungsnehmers bereits zu dem Termin mitgebracht hatte, „dringend empfohlen“ und auf die Kooperation zwischen der AXA Versicherung und der Firma Vatro hingewiesen. Dabei hat die Beklagte ihre

Stellung als Schadensregulierer ausgenutzt: Naturgemäß ist eine „dringende Empfehlung“ einer Versicherung, die den Schaden bezahlen soll, weit gewichtiger als die dringende Empfehlung eines Dritten. Der Versicherungsnehmer, Herr Striewski, musste den Eindruck gewinnen, dass es nur bei Beauftragung der Firma Vatro keine Probleme bei der Schadensabwicklung geben werde.

Zusätzlich hat Herr Heiß in unzulässiger Weise darauf hingewiesen, dass der Versicherungsnehmer bei Beauftragung der „Teuersten Firma“ – gemeint ist hier offenbar in verleumderischer Weise die Klägerin – einen erheblichen Eigenanteil tragen müssen. Auch hiermit wird erheblicher Druck auf den Versicherungsnehmer ausgeübt, da dieser naturgemäß wünscht, dass die Versicherung den Schaden voll übernimmt.

- c) Weiterhin sind die Hinweise des Herrn Heiß auch irreführend: Der Hinweis, der Versicherungsnehmer könne zwar „Die Teuerste Firma“ beauftragen, bekomme aber dann nur das billigste Angebot bzw. das Angebot des Kooperationspartners erstattet, ist schlicht falsch. Nach ständiger Rechtsprechung kommt es nicht auf das billigste Angebot an, sondern darauf, ob das Angebot „marktgerecht“ ist (vgl. dazu die als Anlage ASt 5 beigefügten Urteile). Insbesondere muss der Versicherungsnehmer sich nicht an Preisen von Kooperationspartnern der Versicherungsgesellschaft orientieren, die auf dem freien Markt nicht erhältlich sind.

Überdies suggeriert der Regulierer der Beklagten, dass es sich bei der Klägerin um einen teuren Anbieter handele. Auch diese Behauptung ist falsch.

Durch die Hinweise des Regulierers musste der Versicherungsnehmer den Eindruck gewinnen, dass er das von der Beklagten vorgegebene Un-

ternehmen zu beauftragen habe, weil ihm sonst wirtschaftliche Nachteile entstünden. Dies ist nach einhelliger Rechtsprechung unlauter (vgl. erneut die als Anlage 5 beigefügten Urteile).

2. Weiterhin ist in dem Verhalten der Beklagten eine unzulässige wettbewerbswidrige Behinderung im Sinne von § 4 Abs. 1 Nr. 10 UWG zu sehen.

Die Beklagte hat versucht, die Klägerin aus ihrer bereits bestehenden Vertragsbeziehung mit dem Kunden zu verdrängen. Dies ist unter dem Stichwort „Verleiten zum Vertragsbruch“ wettbewerbswidrig (vgl. nur Hefermehl/Köhler/Bornkamm, § 4 Rn 10.36 UWG mit zahlreichen Nachweisen aus der Rechtsprechung).

Überdies liegt eine unzulässige wettbewerbswidrige Behinderung im Form eines Boykottaufwurfes vor. Die Beklagte hat ihren Versicherungsnehmer unter Ausübung von Druck und Irreführung dahingehend zu beeinflussen versucht, nicht die Klägerin zu beauftragen. Dabei ging es der Beklagten ersichtlich **nicht** darum, die Versicherungsgemeinschaft durch möglichst günstige Angebote zu entlasten. Insbesondere kannte der Regulierer der Beklagten bei seiner „dringenden Empfehlung“ weder das Angebot der Firma Vatro, noch das Angebot der Klägerin. Der Klägerin kam es mithin nicht darauf an, den Preis zu drücken. Vielmehr wollte die Beklagte die Position ihrer Kooperationspartnerin, der Firma Vatro, zu Lasten der Beklagten stärken.

Nach alledem ist die Klage begründet.



Imke Memmler

ZENK Rechtsanwälte


Home - Roy Gruppe - Windows Internet Explorer

http://www.roy-gruppe.de/

Datei Bearbeiten Ansicht Favoriten Extras ?

Home - Roy Gruppe

Über uns Leckortung Thermografie Gebäudereinigung Kontakt



Bautrocknung + Estrichtrocknung + Thermografie + Messtechnik + Leckortung +

Ihr kompetenter Partner für Bautrocknung, Wasserschadenbeseitigung, Leckortung und Thermografie in Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern, Hamburg. Das ist unser tägliches Geschäft!

Wir freuen uns, Sie auf unserer neuen Internetseite begrüßen zu können. Alles Weitere finden Sie auf unseren Seiten.

Sie finden außerdem allgemeine Informationen über unsere Tätigkeit und weiterführende Angaben über die technische Anwendung von Geräten, die wir z. B. bei der Mauerwerkentfeuchtung, Luftentfeuchtungsgeräte, Bautrockner und Leckortung sowie der Gebäudereinigung. Fragen Sie nach Ihrem Angebot!

ROY-Gruppe GmbH ROY-Gruppe GmbH

Kieler Straße 84 24247 Kiel-Mielkendorf	Ludwigsluster Straße 29 19370 Parchim
Tel. 04347 - 71 33 11 Fax. 04347 - 70 35 68	Tel. 03871 - 44 21 70 Fax 03871 - 44 31 79

ROY-Gruppe GmbH
 Kieler Straße 84
 24247 Kiel-Mielkendorf
 Tel. 04347 71 33 11
 Fax 04347 70 35 68
 http://www.roy-gruppe.de

ROY-Gruppe GmbH
 Ludwigsluster Chaussee 9
 19371 Parchim
 Tel. 03871-442170
 Fax 03871-443179

Fertig

Internet

100%



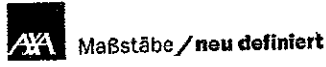
Über uns

Ihr Dienstleistungsunternehmen in Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Hamburg und Schleswig-Holstein rund um

- Wasserschadenbeseitigung
- Bautrocknung, Mauerwerksentfeuchtung und Raumentrocknung
- Mit Luftentfeuchtungsgeräte und Elektroheizgeräte wie
- Bautentrockner, Kondentrockner, Adsorbitionstrockner und Seitenkanalverdichter
- Estrichtrocknung
- Leckortung
- Thermografie mit Blower Door Verfahren
- Gebäudereinigung + Außenreinigung + Landschaftspflege

Profitieren auch Sie von unserer langjährigen Berufserfahrung. Wir arbeiten nur mit hoch qualifiziertem Personal, modernsten Geräten und umweltfreundlichen Reinigungsmaterialien.

Wo andere aufhören, fangen wir erst richtig an!



- FAHRZEUGE
- HAUS UND WOHNEN
- HAFTPFLICHT
- BOXPLUS
- GESUNDHEIT
- VORSORGE
- PLAN360°
- FINANZEN
- GESCHÄFTSKUNDEN
- ONLINE-BERATUNG
- ALLES ÜBER AXA
- KONTAKTCENTER
- Rechnen Sie jetzt!
- MY AXA
- KUNDENSERVICE
- LOGIN



Wir sind für Sie da: 24 Stunden am Tag, 7 Tage die Woche

Betreuersuche E-Mail
Angebots-Hotline: 01803 55 11 33*

Unsere Topangebote für Sie

BOXplus

Unser Schutz nach Ihren Wünschen: Schützen Sie Ihr persönliches Paket an Sicherheit.

[mehr](#)

Kfz-Versicherung

Jetzt Kfz-Versicherung wechseln und ab dem 01.01.2010 günstiger fahren.

[mehr](#)

Online-Tarifrechner

Mit unseren Tarifrechnern können Sie für viele Produkte schnell und unverbindlich Ihren individuellen Beitrag ermitteln.

[mehr](#)

Altersvorsorge im Test

1. Platz für AXA im Bereich Versicherungen beim großen Altersvorsorgetest der WirtschaftsWoche.

[mehr](#)

Tests und Auszeichnungen

Die Leistungen unserer Produkte im direkten Vergleich.

[mehr](#)

Informationen zur Finanzmarktkrise

Hier finden Sie Antworten auf die häufigsten Fragen.

[mehr](#)

Newsletter abonnieren

E-Mail-Adresse

Inhaltsverzeichnis
Lexikon
Impressum

Datenschutz
Nutzungshinweise

Autoversicherungen Ruhestandsplanung
plan360° **Haftpflichtversicherung**
Dent Zusatzversicherung Vital
Riesterrente [mehr](#)

Impressum AXA - Windows Internet Explorer

http://www.axa.de/servlet/PB/menu/1078422_11/index.html

Datei Bearbeiten Ansicht Favoriten Extras ? R1 - E

Suche

Impressum AXA

ONLINE-BERATUNG	Herr Dr. Marcus Homann Herr Ulrich C. Nießen Herr Gernot Schösser
ALLES ÜBER AXA	Herr Dr. Heinz-Jürgen Schwing Herr Jens Wieland Herr Dr. Patrick Dahmen
KONTAKTCENTER	
<input type="text" value="Rechnen Sie jetzt"/>	Vorsitzender des Aufsichtsrates: Herr Alfred Bouckaert
MY AXA	Sitz der Gesellschaft: Köln Handelsregister Köln HR B Nr. 672 Umsatzsteueridentifikationsnummer (USt-IdenL-Nr.): DE 122786679
KUNDENSERVICE	
LOGIN	
AXA Versicherung AG	
Anschrift	AXA Versicherung AG Colonia-Allee 10-20 51067 Köln
Mitglieder des Vorstandes:	Herr Dr. Frank W. Keuper (Vorstandsvorsitzender) Herr Rainer Brune Herr Wolfgang Hanssmann Herr Dr. Marcus Hofmann Herr Ulrich C. Nießen Herr Dr. Heinz-Jürgen Schwing Herr Jens Wieland Herr Dr. Patrick Dahmen
Sitz der Gesellschaft:	Köln Amtsgericht Köln, Handelsregister HR B Nr. 21298 Umsatzsteueridentifikationsnummer (USt-IdenL-Nr.): DE 122786679
AXA Lebensversicherung AG	
Anschrift	AXA Lebensversicherung AG Colonia-Allee 10-20 51067 Köln
Mitglieder des Vorstandes:	Herr Dr. Frank W. Keuper (Vorstandsvorsitzender) Herr Wolfgang Hanssmann Herr Ulrich C. Nießen Herr Gernot Schösser Herr Dr. Heinz-Jürgen Schwing Herr Jens Wieland Herr Dr. Patrick Dahmen
Sitz der Gesellschaft:	Köln Amtsgericht Köln, Handelsregister HR B Nr. 271 Umsatzsteueridentifikationsnummer (USt-IdenL-Nr.): DE 122786679

Pro bAV Pensionskasse AG

Internet 100%



Maßstäbe / neu definiert

Wir über uns | Presse | Jobs & Karriere | Vertriebspartner

HAUS UND WOHNEN / WOHNGEBÄUDE



- [Kontakt](#)
- [Anschift](#)
- [Betreuersuche](#)
- [E-Mail](#)
- [Hotline](#)

Wohngebäudeversicherung

Ihr Haus verdient das Beste an Absicherung. Schließlich haben Sie viel Zeit, Geld und Mühe investiert. Und weil jedes Haus anders gebaut ist, bieten wir Ihnen ergänzende Leistungsbausteine für individuelle Bedürfnisse.

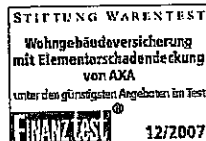
Ihre Vorteile im Überblick

- ✓ Selbst bei "grober Fahrlässigkeit" ersetzt AXA Schäden bis 5.000 Euro
- ✓ Erweiterte Rohbaudeckung für Neubauten: Schäden durch Leitungswasser, Sturm oder Hagel eingeschlossen
- ✓ Wir übernehmen die Kosten für die Beseitigung umgestürzter Bäume
- ✓ Sonstige Grundstücksbestandteile und Nebengebäude bis 10 qm sind mitversichert
- ✓ Wir gleichen bis zu 24 Monate Ihren Mietausfall aus, z.B. für eine vermietete Einliegerwohnung

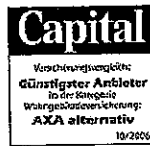
Ermitteln Sie jetzt Ihren Beitrag – kostenlos und unverbindlich

[Tarif berechnen](#)

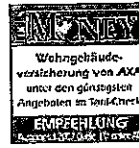
AXA - eine ausgezeichnete Wahl



mehr Infos



mehr Infos



mehr Infos

[Seite drucken](#) [Seite empfehlen](#)

[Mehr zum Thema](#)

[Umzugscheckliste](#)
[Testurteile - Produkte im Vergleich](#)

[Sicher bauen, sorgenfrei wohnen](#)



[und Wohnungseigentümer als PDF-Dokument](#)

[Download PDF](#)

[Rechtzeitig kündigen](#)



[Kommen Sie zu AXA. Mit dem Wechsel-Wecker werden Sie rechtzeitig an die Kündigung Ihrer Versicherung erinnert.](#)

mehr

Produktinformationen

Wählen Sie zwischen zwei Produkten: die komfortable Absicherung Wohngebäude ist das Richtige für sicherheitsbewusste Hausbesitzer. Durch optionale Bausteine können Sie hier den Versicherungsschutz individuell erweitern. Eine solide Absicherung zu einem günstigen Preis bietet die Wohngebäude alternativ.

Beispiel: für ein zweigeschossiges Haus in Bad Homburg (PLZ 61350), 21 Jahre alt, inklusive Keller 160 qm Wohnfläche, Bauart: massive Bauweise mit Ziegeldach, aktueller Wert: 930.000 Euro zahlen Sie nur 18,36 Euro monatlich.

Wohngebäudeversicherung

	Wohngebäude*	Wohngebäude alternativ
Aufräumungs-, Abbruch-, Bewegungs- und Schutzkosten	✓	bis 25.000,- €
Mehrkosten für behördliche Auflagen	✓	bis 25.000,- €
Mehrkosten infolge behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen für Restwerte	○	---
Sonstige Grundstücksbestandteile und weiteres Zubehör, Nebengebäude bis 10 qm	✓	bis 2.500,- €
Außenverkleidungen	✓	✓
Mietausfall (Wohnungen)	bis 24 Monate	bis 12 Monate
Mietausfall für gewerblich genutzte Räume	bis 24 Monate	---
Gebäudebeschädigungen durch unbefugte Dritte an Zweifamilienhäusern	✓	---
Rückreisekosten aus dem Urlaub	bis 3.000,- €	---
Hotelkosten	100,- € / Tag	---

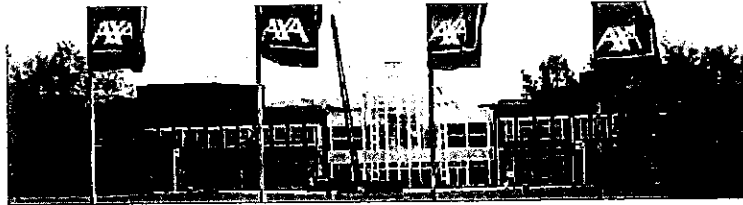


Maßstäbe / neu definiert



Wir über uns | Presse | Jobs & Karriere | Vertriebspartner

ALLES ÜBER AXA / WIR ÜBER UNS / AXA KONZERN AG



Neue Pressemitteilungen

23.07.2009
Brandgefährlich: Feuer im IT-Unternehmen

Seite drucken Seite empfehlen

AXA - Wir über uns /

AXA steuert Wachstumskurs: Konsequente Kundenorientierung als Erfolgsfaktor

Der AXA Konzern zählt mit Beitragsleistungen von 9,64 Mrd. Euro (2008) und rund 12.000 Mitarbeitern zu den führenden Versicherungs- und Finanzdienstleistungsgruppen in Deutschland. Die AXA Deutschland ist Teil der AXA Gruppe, einem der weltweit führenden Versicherungsunternehmen und Vermögensmanager mit Tätigkeitsschwerpunkten in Europa, Nordamerika und dem asiatisch-pazifischen Raum.

Weitere Informationen zum AXA Konzern

- [Geschäftsbereiche und Produkte](#)
- [Teil einer starken Gruppe](#)
- [Wege zum Kunden](#)
- [Beteiligungsstruktur](#)

Geschäftsbereiche und Produkte

Seine Geschäftstätigkeit definiert der AXA Konzern mit "Vorsorge, Vermögensmanagement, Versicherung". Dazu zählen in erster Linie private Vorsorgeformen wie Lebens- und Krankenversicherungen, Schaden- und Unfallversicherungen und Vermögensanlagen sowie Finanzierungen. Die Angebotspalette richtet sich an Privatkunden sowie an Industrie- und Firmenkunden gleichermaßen. Insgesamt hat die AXA Deutschland mehr als 8 Millionen Kunden mit etwa 16 Millionen Verträgen.

Das größte Geschäftsfeld ist mit einem Anteil von 42,1 % des Beitragsaufkommens das Vorsorgegeschäft (Lebens- und Rentenversicherungen, betriebliche Altersversorgung), gefolgt von der Schaden- und Unfallversicherung mit einem Anteil von 36,5 %. 21,2 % der Beitragsleistungen stammen aus der privaten Krankenversicherung.

Im Gesundheitswesen verfügt der Konzern mit der Deutschen Ärzteversicherung, einem Spezialanbieter für die akademischen Heilberufe, über ein starkes Standbein. Über die Marke DBV ist der Konzern eng mit dem öffentlichen Sektor verbunden. Eine Spezialität ist die Kunstversicherung; hier nimmt der Konzern mit der AXA Art Versicherung weltweit eine Spitzenposition ein. Zu den Kernaktivitäten der AXA Deutschland gehören darüber hinaus Finanzdienstleistungen wie beispielsweise das Vermögensmanagement, Geldanlagen oder Finanzierungen über die AXA Bank.

[nach oben](#)

Teil einer starken Gruppe

Auf dem Weg zu weiterem Wachstum profitiert die deutsche AXA von der Größe und weltweiten Präsenz der französischen Muttergesellschaft. Mit Einnahmen von 91,2 Milliarden Euro gehört sie im Bereich Versicherung zur Weltspitze; ebenso im Asset Management (verwaltetes Vermögen 2008: 981 Milliarden Euro). Die rund 210.000 Mitarbeiter und Vermittler der AXA Gruppe betreuen weltweit 80 Millionen Kunden in 56 Ländern.

AXA Deutschland repräsentiert die Gruppe in einem der bedeutendsten Märkte der Welt - und nutzt dabei eine Vielzahl wichtiger Synergien. So können den Kunden beispielsweise internationale Deckungen, durch Know-how-Austausch entwickelte Produkte wie TwinStar, attraktive Anlagemöglichkeiten und Spezialprodukte wie etwa alternative Risikotransfers angeboten werden. Entscheidende Wettbewerbsvorteile resultieren auch aus der weltweiten Bekanntheit der Dachmarke AXA für Marketing und Werbung.

[nach oben](#)

Wege zum Kunden

So vielfältig die Produkte, so unterschiedlich die Absatzwege, auf denen die Kunden angesprochen werden: Mit rund 50 Prozent Anteil am Geschäftsvolumen ist die Exklusivorganisation, die ausschließlich AXA Produkte vermittelt, zurzeit der größte Vertriebsweg innerhalb des Konzerns. Rund 4.600 Vermittler im selbstständigen Außendienst stehen vor Ort für die Kunden bereit. Geschäftsverbindungen zu mehr als 7.000 Maklern, Mehrfachagenten und firmenverbundenen Vermittlern unterhalten die Maklervertriebe, der zweite bedeutende Absatzkanal. Neben dem "klassischen" Vertrieb setzt AXA auch auf den direkten Weg zum Kunden: Dazu zählt neben dem Direktvertrieb über das Telefon auch das Internet. Hier können Interessenten unter anderem zahlreiche Online-Services vom Versorgungslücken- bis hin zum Krankentagegeld-Rechner nutzen, individuelle Angebote einholen sowie Standardformulare und -verträge herunterladen.

Maßstäbe in puncto Service und Kundenbindung setzt das AXA Customer Care Center (ACC): Unter der bundes einheitlichen Rufnummer 01803 / 55 68 22 (0 Cent) je angefangene Minute aus dem deutschen Festnetz, ggf. abw. Mobilfunktarif sind hier bis zu 250 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter rund um die Uhr erreichbar und nehmen sich spartenübergreifend der Kundenwünsche und -probleme an. Für dieses beispielhafte Modell wurde das ACC von der Universität St. Gallen als "Best Practice Company" ausgezeichnet.

[nach oben](#)

Beteiligungsstruktur

ZENK Rechtsanwälte | Hartwicusstraße 5 | 22087 Hamburg

Einschreiben / Rückschein

AXA Versicherung AG
vertreten durch den Vorstand
Colonia-Allee 10-20
51067 Köln

vorab per Telefax: **0221 148 22740 (Zentrale)**
Seiten: **7**

Hamburg, 18. August 2009

Rechtsanwältin Memmler
Telefon: +49-40-22664-165 (Sekretariat Frau Eckel)
Telefax: +49-40-2201805
E-Mail: memmler@zenk.com
Az.: 903/09ME01ec; D56/178

Abmahnung wegen Wettbewerbsverstoß

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir vertreten die Roy-Gruppe GmbH, Mielkendorf. Eine entsprechende Vollmacht übersenden wir Ihnen vorab in Kopie. Das Original werden umgehend nachreichen.

Unsere Mandantin ist folgender Sachverhalt zur Kenntnis gelangt:

Einer Ihrer Mitarbeiter hat in wettbewerbswidriger Weise Druck auf einen Ihrer Versicherungsnehmer ausgeübt, damit dieser einen Versicherungsschaden bei der Vatro Trocknungs- und Sanierungstechnik GmbH & Co. KG, und nicht bei unserer Mandantin reparieren lässt. Im Einzelnen:

HAMBURG
ERHARD TIPPENHAUER
NILS-PETER SCHMIDT-DECKER
JOACHIM BERGMANN
MARTIN GOGREWE
ALEXANDER BADEN
DR. MICHAEL REHR-ZIMMERMANN
DR. RALF HÜTING
JAN DIETZE
DR. CARSTEN P. OELRICHS
ANJA TEIWES
DR. HENRIK NACKE
DR. WOLFGANG HOPP
DR. MICHAEL HACKERT, Steuerberater
DR. BASTIAN SCHMIDT-VOLLMER LL.M.
DR. STEFANIE HARTWIG ¹⁾
DR. MICHAEL STOPPER
SONJA SCHULZ LL.M.
HENRIKE TSCHIERSCHE
DIPL.-ING. (FH) FLORIAN WERNER
IMKE MEMMLER

BERLIN
JÜRGEN ZENK
DR. RÜDIGER BOERGEN, vBR, Notar ²⁾
DR. OLIVER NOWOCZYN, Notar
DR. MARTIN DÜWEL ³⁾
JESSICA HANSEN ⁴⁾
DR. MARKUS KELBER ¹⁾
DR. ROLF ZEIBIG ¹⁾
DR. ANU ELINA BIRKEFELD ¹⁾
JAN BIRKEFELD LL.M.
FABIAN HARTUNG

¹⁾ Fachanwältin für Arbeitsrecht

²⁾ Fachanwalt für Steuerrecht

³⁾ Fachanwalt für Verwaltungsrecht

⁴⁾ Fachanwältin für gewerblichen Rechtsschutz

1. Herr Striewski, Jevenstedter Teich 24, Jevenstedt, hat bei Ihnen eine Gebäudeversicherung abgeschlossen. Aufgrund eines Lecks in der Wasserleitung entstand am 16. Juli 2009 im Haus des Versicherungsnehmers ein Wasserschaden.
2. Herr Striewski hat unmittelbar nach der Feststellung des Schadens unsere MandantIn damit beauftragt, eine Leckortung durchzuführen. Weiterhin wollte Herr Striewski unsere MandantIn auch mit den Folgearbeiten beauftragen.
3. Am 20. Juli 2009 fand ein Termin mit dem Schadensregulierer Ihres Unternehmens, Herrn Heiß, statt, der den Wasserschaden begutachten sollte. Ohne Zustimmung des Herrn Striewski brachte Herr Heiß zu dem Termin einen Mitarbeiter der Vatro Trocknungs- und Sanierungstechnik GmbH & Co. KG (nachfolgend „Vatro“ genannt) mit.
4. Herr Heiß teilte Herrn Striewski sodann mit, dass die AXA Versicherung einen Kooperationsvertrag mit Vatro habe. Zwar könne Herr Striewski grundsätzlich auch eine andere Firma beauftragen. Er – Herr Heiß – könne aber nur dringend anraten, Vatro zu beauftragen, er sei sich sicher, dass keine andere Firma je einen günstigeren Preis anbieten könne, als Vatro. Soweit Herr Striewski einen teureren Anbieter beauftragen wolle, könne er dies zwar tun. In diesem Fall werde aber nach dem billigsten Angebot abgerechnet. Der Differenzbetrag müsse dann von Herrn Striewski selbst getragen werden.

Herr Striewski erklärte sich daraufhin bereit, den Schaden durch die Firma Vatro begutachten zu lassen und ein Angebot von dieser Firma einzuholen.

5. Herrn Heiß hat durch seine Äußerungen, die Sie sich gemäß § 8 Abs. 2 UWG zu-rechnen lassen müssen, die Entscheidungsfreiheit Ihrer Versicherungsnehmer in un-zulässiger Weise beeinflusst (§ 4 Nr. 1 UWG). Ein solcher Fall der Ausübung unan-gemessenen unsachlichen Einflusses liegt vor, wenn die Entscheidungs- oder Verhal-tensfreiheit des Verbrauchers tatsächlich oder voraussichtlich erheblich beeinträchtigt

ist und er eine geschäftliche Entscheidung trifft, die er andernfalls nicht getroffen hätte. Ein wirtschaftlicher Druck ist hierzu bereits ausreichend. Wird einem Verbraucher mitgeteilt, dass ihm wirtschaftliche Nachteile entstehen, wenn er eine ihm angebotene geschäftliche Entscheidung ablehnt, und er nur dann nicht gegen seine Schadensminderungspflicht verstößt, wenn er das ihm von der Versicherung angeratene Unternehmen beauftragt, so ist dies nach einhelliger Rechtsprechung unlauter (vgl. OLG Düsseldorf, NZV 1995, S. 450 f.; vgl. LG Weiden in der Oberpfalz, NJW-RR 2009, S. 675 ff.). Ebenso verboten ist es, Verbraucher oder sonstige Marktteilnehmer durch Ausübung von Druck zu veranlassen, einen Vertrag mit einem bestimmten anderen Anbieter zu schließen und damit ihre Freiheit, mit einem Unternehmer ihrer Wahl einen Vertrag zu schließen, zu beschränken (vgl. nur Artikel 9 d) Richtlinie 2005/29/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates).

6. Ferner stellt Ihr Verhalten einen Verstoß gegen das Verbot einer gezielten Behinderung nach §§ 3, 4 Nr. 10 UWG dar. Die Äußerung Ihres Schadensregulierers, er empfehle dringend, die Firma Vatro zu beauftragen, stellt sich mittelbar als Boykott und damit als gezielte Behinderung nach § 4 Nr. 10 UWG dar.
7. Unsere Mandantin ist nicht gewillt, diese Rechtsverletzungen hinzunehmen. Deshalb fordern wir Sie auf, bis spätestens

Donnerstag, den 20. August 2009, 12 Uhr (hier eingehend)

eine Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung wie in der Anlage vorformuliert unterschrieben an uns zurückzusenden.

Sollten wir innerhalb dieser Frist die geforderte Erklärung von Ihnen nicht erhalten haben, werden wir unserer Mandantin empfehlen, umgehend und ohne weitere Korrespondenz mit Ihnen gerichtliche Schritte einzuleiten.



- 4 -

8. Des Weiteren sind Sie gemäß § 12 Abs. 1 S. 2 UWG verpflichtet, die Kosten unserer Inanspruchnahme zu erstatten. Als Anlage übersenden wir Ihnen insofern eine Kostennote und fordern Sie auf, den sich daraus ergebenden Endbetrag bis zum

1. September 2009

aus unser im Briefkopf genanntes Konto zu überweisen.

Sollte die Zahlung nicht oder nicht rechtzeitig bei uns eingehen, werden wir unserer Mandantin auch insofern die Einleitung gerichtlicher Schritte anraten.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Inke Memmler".

ZENK Rechtsanwälte

Anlagen:

- Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung
- Kostennote

Vollmacht

Zustellung erbeten nur an
ZENK Rechtsanwälte

ZENK

zurückzusenden an

ZENK Rechtsanwälte
Hartwicusstraße 5

22087 Hamburg

Rechtsanwälten
Zenk, Tippenhauer, Schmidt-Decker, Bergmann, Gogrewé, Baden, Dr. Rehr-Zimmermann,
Dr. Höting, Dlatze, Dr. Ostliche, Tejwas, Dr. Naake, Dr. Hopp, Dr. Hacker, Dr. Schmidt-Vollmar,
Dr. Hartwig, Dr. Stopper, Schulz, Tschierschke, Werner, Memmler, Schmidt
Hartwicusstraße 5, 22087 Hamburg, Tel.: (040) 22 60 40, Fax.: (040) 220 18 05

wird hiermit

In Sachen der Roy-Gruppe GmbH, Kieler Straße 64, 24247 Mielkendorf, vertreten durch den Geschäftsführer Raten Roy,

gegen die AXA Versicherung AG, Colonia-Allee 10-20, 51067 Köln

wegen wettbewerbsrechtlicher Beratung

Vollmacht erteilt

1. zur Prozessführung in jedem Gerichtszweig (u. a. nach §§ 81 ff. ZPO) einschließlich der Befugnis zur Erhebung und Zurücknahme von Widerklagen;
2. zur Vertretung in sonstigen Verfahren und bei außergerichtlichen Verhandlungen aller Art;
3. zur Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen und zur Abgabe und Entgegennahme von einseitigen Willenserklärungen (z. B. Kündigungen);
4. Die Vollmacht gilt für alle Instanzen und erstreckt sich auch auf Neben- und Folgeverfahren aller Art (z. B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzungs-, Zwangsvollstreckungs-, Interventions-, Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs- und Hinterlegungsverfahren sowie Insolvenzverfahren über das Vermögen des Gegners).

Sie umfasst insbesondere die Befugnis, Zustellungen zu bewirken und entgegenzunehmen, die Vollmacht ganz oder teilweise auf andere zu übertragen (Untervollmacht), Rechtsmittel einzulegen, zurückzunehmen oder auf sie zu verzichten, den Rechtsstreit oder außergerichtliche Verhandlungen durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis zu erledigen, Geld, Wertsachen und Urkunden, insbesondere auch den Streitgegenstand und die von dem Gegner, von der Justizkassa oder von sonstigen Stellen zu erstattenden Beträge entgegenzunehmen sowie Akteneinsicht zu nehmen.

Roy-Gruppe GmbH

roy

~~Kieler Straße 64~~
24247 Mielkendorf

~~Tel. 0 43 47 1 71 34 22~~

~~Fax 0 43 47 1 71 34 22~~

Mielkendorf, den 18. August 2009

Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung

Die AXA Versicherung AG, vertreten durch den Vorstand, Colonia-Allee 10-20, 51067 Köln,

verpflichtet sich gegenüber

der Roy-Gruppe GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Ranen Roy, Kieler Straße 84,
24247 Mielkendorf,

1) es bei Vermeidung einer für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung fälligen Vertragsstrafe in Höhe von EUR 6.000,00 zu unterlassen,

a) ihren Versicherungsnehmern dringend zu empfehlen oder dringend empfehlen zu lassen, eine bestimmte mit der AXA Versicherung kooperierende Firma mit der Schadensbehebung zu beauftragen,

und/oder

b) gegenüber ihren Versicherungsnehmern zu behaupten, im Schadensfall werde das nur das billigste Angebot ersetzt, während die Differenz zu einem teureren Angebot vom Versicherungsnehmer getragen werden müsse,

und/oder

c) ohne Zustimmung des Versicherungsnehmers Mitarbeiter einer mit der AXA Versicherung kooperierenden Firma in die Privatwohnung der jeweiligen Versicherungsnehmer mitzubringen.

2. der Roy-Gruppe sämtlichen Schaden zu ersetzen, der ihr aufgrund der Handlungen gem. Ziffer 1 entstanden ist oder noch entstehen wird,

3. der Roy-Gruppe die Kosten der Inanspruchnahme der Kanzlei ZENK Rechtsanwälte in Höhe einer 1,3-fachen Gebühr nach Nr. 2300 VV RVG nach einem Streitwert in Höhe von EUR 50.000,00 Euro bis spätestens

Dienstag, den 1. September 2009

zu erstatten.

Köln, den _____

.....
AXA Versicherung AG



ZENK Rechtsanwälte | Hartwicusstraße 5 | 22087 Hamburg

AXA Versicherung AG
Colonia-Allee 10-20
51067 Köln

Hamburg, 18. August 2009

Rechtsanwältin Memmler
Telefon: +49-40-22664-165 (Sekretariat Frau Eckel)
Telefax: +49-40-2201805
E-Mail: memmler@zenk.com
Az.: 903/09ME01ec; D56/180

Roy-Gruppe GmbH
i. AXA Versicherung AG

Abmahnung vom 18. August 2009

Kostenerstattungsberechnung

Gegenstandswert: 50.000,00 €	
Geschäftsgebühr §§ 13, 14, Nr. 2300 VV RVG	1,3 1.359,80 €
Zwischensumme der Gebührenpositionen	1.359,80 €
Pauschale für Post und Telekommunikation Nr. 7002 VV RVG	20,00 €
Gesamtbefrag	1.379,80 €

HAMBURG
ERHARD TIPPENHAUER
NILS-PETER SCHMIDT-DECKER
JOACHIM BERGMANN
MARTIN GOGREWE
ALEXANDER BADEN
DR. MICHAEL REHR-ZIMMERMANN
DR. RALF HÜTING
JAN DIFTZE
DR. CARSTEN P. OELRICHS
ANJA TIWES
DR. HENRIK NACKE
DR. WOLFGANG HOPP
DR. MICHAEL HACKERT, Steuerberater
DR. BASTIAN SCHMIDT-VOLLMER LL.M.
DR. STEFANIE HARTWIG ¹⁾
DR. MICHAEL STOPPER
SONJA SCHULZ LL.M.
HENRIKE TSCHJERSCHKE
DIPL.-ING. (FH) FLORIAN WERNER
IMKE MEMMLER

BERLIN
JÜRGEN ZENK
DR. RÜDIGER BOERGEN, vEP, Notar ²⁾
DR. OLIVER NOWOZYN, Notar
DR. MARTIN DÜWEL ³⁾
JESSICA HANSEN ⁴⁾
DR. MARKUS KELBER ⁴⁾
DR. ROLF ZEBIG ⁴⁾
DR. ANU ELINA BIRKEFELD ⁴⁾
JAN BIRKEFELD LL.M.
FABIAN HARTUNG

¹⁾ Fachanwalt/-anwältin für Arbeitsrecht
²⁾ Fachanwalt für Steuerrecht
³⁾ Fachanwalt für Verwaltungsrecht
⁴⁾ Fachanwältin für gewerblichen Rechtsschutz

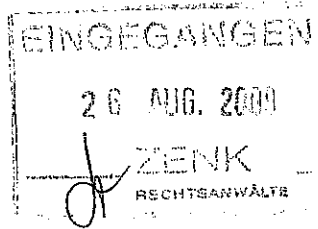
ZENK Rechtsanwälte

ANLAGE k4
ZENK Rechtsanwälte

**LAMPMANN
BEHN
ROSENBAUM**
RECHTSANWÄLTE

RAe Lampmann, Behn & Rosenbaum – Am Malzbüchel 6-8 – 50667 Köln

Vorab per Fax 040/2201805
Zenk Rechtsanwälte
Frau Rechtsanwältin Memmler
Hartwicusstraße 5



22087 Hamburg

Arno Lampmann
Rechtsanwalt

Christian Behn
Rechtsanwalt

Birgit Rosenbaum II
Rechtsanwältin

Am Malzbüchel 6-8
50667 Köln

Telefon
0221-27 16 733-0

Fax
0221-27 16 733-33

Aktenzeichen: RO1062/09Ro
AXA ./ Roy-Gruppe
Ihr Zeichen:

Sachbearbeiter/in: Birgit Rosenbaum II
E-Mail: rosenbaum@lampmann-behn.de

Köln, 25. August 2009

Sehr geehrter Frau Kollegin Memmler,

wir vertreten die rechtlichen Interessen der AXA Versicherung AG. Ordnungsgemäße Bevollmächtigung wird anwaltlich versichert.

Uns liegt die Abmahnung Ihrer Mandantin vom 18.08.2009 vor. Mittlerweile konnte unsere Mandantin Rücksprache mit dem zuständigen Schadensregulierer, Herrn Heiß, halten.

Der von Ihrer Mandantin geschilderte Sachverhalt ist insbesondere im Hinblick auf den Verlauf des Ortstermins am 20.07.2009 unzutreffend. Herr Heiß hat anlässlich dieses Termins nicht behauptet, dass „keine andere Firma je einen günstigeren Preis anbieten könne als Vatro“. Er hat auch nicht erklärt, dass „nach dem billigsten Angebot“ abgerechnet werde und der „Differenzbetrag von Herrn Striewski selbst getragen werden“ müsse. Tatsächlich wurde bei der Besichtigung am 20.07.2009 überhaupt nicht darüber gesprochen, ob die Firma Vatro günstiger als die Firma Roy ist.

Als Anlage übersenden wir eine Kopie einer eidesstattlichen Versicherung des Herrn Heiß, mit der diese Tatsachen im Falle einer gerichtlichen Auseinandersetzung glaubhaft gemacht werden können.

An der bloßen Empfehlung eines Unternehmens durch unsere Mandantin ist wettbewerbsrechtlich nichts auszusetzen. Es ist nämlich die ureigenste Aufgabe unserer Mandantin als Schadensabwickler, dass diese angesichts des Wettbewerbs auf dem Markt im Interesse einer Schadensminderung auf günstige Alternativangebote aufmerksam macht (vgl. LG Bonn, Urt. vom 28.07.2004, Aktenzeichen 16 O 25/04 a.a.O.).

Rechtsanwälte
Lampmann, Behn & Rosenbaum
Partnerschaft

Partnerschaftsregister
AG Essen Nr. 1861
St. Nr. 214/5781/6460

Bankverbindung
Deutsche Bank
BLZ 370 700 24
Konto 5327630

Hinweis gem. § 33 BDSG:
Wir arbeiten mit EDV und haben Ihre
Daten im Rahmen der Angelegenheit
gespeichert

Vor diesem Hintergrund werden Sie verstehen, dass unsere Mandantin keine Unterlassungserklärung abgeben wird. Wir gehen davon aus, dass Sie – sollte Ihre Mandantin gerichtliche Schritte erwägen – dieses Schreiben dem zuständigen Gericht vorlegen werden.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen



Birgit Rosenbaum II
Rechtsanwältin

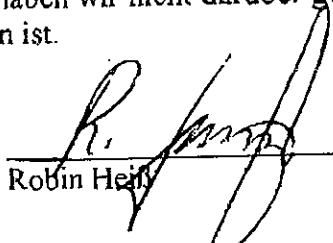
Anlage: Eidesstattliche Versicherung

EIDESSTATTLICHE VERSICHERUNG

Hiermit erkläre ich, Robin Heiß, Krupunder Grund 58, 25469 Halstenbek, im Bewusstsein der Strafbarkeit einer falschen eidesstattlichen Versicherung folgendes zur Vorlage bei Gericht:

1. Ich bin als Schadensabwickler im Außendienst für die AXA Versicherung AG tätig.
2. Am 20.07.2009 bin ich zu der Wohnung des Versicherungsnehmers Herrn Striewski, Jevenstedter Teich 24 in Jevenstedt gefahren. Zur schnellstmöglichen Abwicklung der notwendigen Trocknungsarbeiten und um eine Ausweitung des Schadens zu verhindern, habe ich Herrn Gläser als Vertreter unseres Kooperationspartners Vatro zu dem Termin mitgebracht. Dies hatte ich meiner Erinnerung nach dem Versicherungsnehmer auch schon bei der Terminvereinbarung telefonisch angekündigt.
3. Vor Ort habe ich von Herrn Striewski erfahren, dass er den Auftrag für die Trocknung an die Firma Roy vergeben wollte. Ich habe Herrn Striewski ausdrücklich mitgeteilt, dass er selbstverständlich auch die Fa. Roy oder andere Unternehmen beauftragen könne, solange zu marktüblichen Preisen abgerechnet werde. Insoweit sei die Schadenminderungspflicht zu beachten.
4. Daraufhin habe ich Herrn Striewski gebeten, für die Trocknungsarbeiten Angebote bzw. Kostenvoranschläge der Firmen Roy und Vatro einzuholen, wie dies in solchen Fällen üblich ist. Denn nur so lässt sich feststellen, was marktüblich ist.
5. Während des Termins bei Herrn Striewski habe ich weder behauptet, dass „keine andere Firma je einen günstigeren Preis anbieten könne als Vatro“, noch habe ich Herrn Striewski erklärt, dass stets nach dem „billigsten“ Angebot abgerechnet werde und der Differenzbetrag von Herrn Striewski selbst getragen werden müsse.
6. Während der Besichtigung am 20.07.2009 haben wir nicht darüber gesprochen, ob die Firma Vatro günstiger als die Antragstellerin ist.

Halstenbek, den 24.08.2009


Robin Heiß

OLG Düsseldorf: Wettbewerbswidriger Hinweis auf versicherungseigenen Autovermieter durch Haftpflichtversicherer

NZV 1995 Heft 11

450 ▽

Wettbewerbswidriger Hinweis auf versicherungseigenen Autovermieter durch Haftpflichtversicherer

UWG §§ 1, 3

Ein Haftpflichtversicherer handelt wettbewerbswidrig, wenn er in Schreiben an Anspruchsteller einen von Versicherungsunternehmen gegründeten Autovermieter als besonders günstig bezeichnet und dies mit dem Hinweis verbindet, die Schadensminderungspflicht werde auch dann nicht verletzt, wenn ein Fahrzeug bei einem anderen Vermieter zu diesen oder günstigeren Preisen angemietet werde. (Leitsatz der Redaktion)

OLG Düsseldorf, Urteil vom 17.03.1995 - 20 U 1/95

Zum Sachverhalt:

Die Ag. und fünf weitere Versicherungsunternehmen gründeten Ende 1993 die c. Autovermietung GmbH, K. (im folgenden "C."), damit Unfallgeschädigten Ersatzfahrzeuge zu günstigen Bedingungen überlassen werden könnten. C ist nicht die Eigentümerin der von ihr vermieteten Fahrzeuge; sie mietet die Fahrzeuge vielmehr ihrerseits von anderen mit ihr zusammenarbeitenden Autovermietern an. Die Ag. ist an C mit einem Geschäftsanteil von 20 % beteiligt. Die Ag. versandte in der Vergangenheit an Unfallgeschädigte, denen gegenüber eine Eintrittspflicht der Ag. in Betracht kam, Schreiben, in denen es u.a. heißt:

"Wenn Sie dringend einen Mietwagen benötigen: Statt der Nutzungssentschädigung können Sie die Mietwagenkosten geltend machen. Wir erstatten sie im Regelfall in voller Höhe, wenn Sie einen preiswerten Mietwagen nehmen. Einer der günstigsten uns bekannten bundesweiten Anbieter ist die Autovermietung c, die zu den nachstehenden Preisen abrechnet: ...

Selbstverständlich dürfen Sie auch bei jedem anderen Vermieter zu diesen oder günstigeren Preisen anmieten, ohne die Ihnen insoweit gesetzlich auferlegte Schadensminderungspflicht zu verletzen."

Das Schreiben geht auf einen Entwurf von C. für die mit ihr zusammenarbeitenden Versicherungsgesellschaften zurück. Die Ag. schickte ein solches Schreiben am 28. 6. 1994 auch an eine Frau M in L., die sich nach einem Schadensfall vom 26. 6. 1994 wegen eines Ersatzfahrzeuges bereits an die Ast. gewandt hatte.

Mit Beschluß v. 14. 7. 1994 hat das LG der Ag. im Wege der einstweiligen Verfügung antragsgemäß untersagt, Mietwagenkunden der Ast. mit dem vorstehenden Hinweis anzuschreiben.

Mit Urteil v. 29. 8. 1994 hat das LG seine Beschlußverfügung bestätigt. Die Berufung der Ag. wegen dieses Urteils hatte keinen Erfolg.

Aus den Gründen:

Der Verfügungsanspruch ist nach §§ 1, 3 UWG begründet. Die Ast. beanstandet zu Recht ein Handeln der Ag. "im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbs". Zwar besteht kein Wettbewerbsverhältnis zwischen den Parteien des vorliegenden Verfügungsverfahrens; denn die Ag. betreibt nicht die gewerbliche Autovermietung, auch wenn sie eine (Mindest-)Beteiligung an dem Autovermieter C. hält. Mit dem beanstandeten Schreiben hat sie aber zur Förderung fremden Wettbewerbs gehandelt. Sie hat den Wettbewerb von C. im Verhältnis zu anderen Autovermietern, darunter der Ast. des vorliegenden Verfahrens, gefördert. Die objektive Eignung des Schreibens, C. in ihrem Wettbewerb zu fördern, steht zu Recht außer Streit. Es liegt auf der Hand, daß der Hinweis, den ein Versicherungsunternehmen unfallgeschädigten an einem Ersatzfahrzeug interessierten Anspruchstellern gibt, ein bestimmter Autovermieter sei einer der günstigsten Anbieter bei einer Inanspruchnahme werde nicht gegen die Schadensminderungspflicht verstoßen, den Absatz dieses Unternehmens zu Lasten anderer Autovermieter beeinträchtigen kann.

Daß die Ag. im Streitfall mit einer Wettbewerbsförderungsabsicht gehandelt hat, wird zwar nicht vermutet, weil es nicht um ihren eigenen Wettbewerb geht. Die Umstände des Falles erlauben es aber, eine solche Absicht festzustellen. Daß die Ag. mit dem Schreiben auch - gegebenenfalls sogar in erster Linie - andere Zwecke verfolgt hat, schließt ein Handeln zu Zwecken des Wettbewerbs nicht aus: Es genügt, daß die Absicht, den Wettbewerb von C. zu fördern, nicht völlig hinter den anderen Beweggründen der Ag. zurückgetreten ist (vgl. Baumbach/Hefermehl, WettbewerbsR, 17. Aufl., Einl. UWG Rdnr. 234 m.w. Nachw.). So verhält es. Die von der Ast. - wie ersichtlich auch von den anderen Versicherungen - letztlich verfolgte Absicht, den Umfang der zu erbringenden Schadensersatzleistungen zu begrenzen, schließt nicht den Beweggrund aus, C. bei der Vermietung von Unfallersatzfahrzeugen zu unterstützen.

Zum einen ist ohne weiteres anzunehmen, daß die Ag. am wirtschaftlichen Erfolg desjenigen Unternehmens interessiert ist, an dem sie eine nicht unbeträchtliche Beteiligung hält und dessen Geschäftsführer P ihr maßgeblicher Mitarbeiter (Leiter der Schadensabteilung Kraftfahrhaftpflicht) ist. Zum anderen führt die nunmehr von der Versicherungswirtschaft verfolgte Strategie, die von ihnen nach Unfallschäden zu ersetzenden Mietwagenkosten zu begrenzen, nur zum Erfolg, wenn C. sich im Markt durchsetzt. Den Versicherungsunternehmen muß es deshalb auf die Gewinnung von Kunden für C. ankommen. Daß die Versicherungsunternehmen dieses Ziel tatsächlich verfolgen, und zwar in engster Kooperation mit C., wird aus den von der Ast. vorgelegten Unterlagen hinreichend deutlich.

Dementsprechend beinhaltet gerade auch das angegriffene Schreiben eine ganz massive Werbung zugunsten von C. Das Unternehmen wird als "einer der günstigsten uns bekannten bundesweiten Anbieter" mit seinem Preis und dem Hinweis auf die Möglichkeit gebührenfreier Anrufe vorgestellt. Zudem wird hervorgehoben, daß Unfallgeschädigte bei Anmietungen zu den Preisen von C. nicht gegen ihre Schadensminderungspflicht verstießen. Für ein Handeln der Ag. im Interesse von C. spricht schließlich der Umstand, daß sie sich das Schreiben von C. in dem hier interessierenden Teil hat vorformulieren lassen, wie der unstreitig von C. stammende Entwurf zeigt.

Ein Handeln der Ag. zu Zwecken des Wettbewerbs ist nicht deswegen ausgeschlossen, weil sie das Schreiben im Rahmen der Abwicklung bestehender Rechtsbeziehungen zu Anspruchstellern versandt hat. Die von der Ag. herangezogene Entscheidung des BGH "Ausschank unter Eichstrich II" (NJW 1987, 1021 = GRUR 1987, 180) ist nicht einschlägig. Das beanstandete Schreiben hatte - anders als die Minder- oder Schlechterfüllung in dem vom BGH entschiedenen Fall - durchaus Bezug auf Mitbewerber und Außenwirkungen auf den Wettbewerb; denn das Schreiben war geeignet, die Entschließung der angesprochenen Unfallgeschädigten zu beeinflussen, welchen Autovermieter sie heranziehen wollten.

Mit dem beanstandeten Schreiben hat die Ag. irreführende Angaben über geschäftliche Verhältnisse im Sinne des § 3 UWG gemacht. Das Schreiben ist geeignet, Fehlvorstellungen über die Erstattung von Mietwagenkosten zu erwecken. Der letzte Satz seines Abschnitts 2 besagt bei genauer Betrachtung zwar nicht mehr, als daß bei Akzeptieren der Preise von C. oder noch niedrigerer Preise - jedenfalls - nicht gegen die Schadensminderungspflicht verstoßen werde. Der Satz kann aber leicht so mißverstanden werden, daß Anmietungen zu höheren Preisen als denen von C. einen Verstoß gegen die Schadensminderungspflicht bedeuteten und deshalb nicht zu einer vollständigen Kostenerstattung führten. Wenn hervorgehoben wird, daß mit Abschlüssen zu bestimmten Preisen nicht gegen die Schadensminderungspflicht verstoßen werde, liegt die Annahme sehr nahe, ein solcher Verstoß werde nur bei der Vereinbarung dieser Preise vermieden. Mit diesem Mißverständnis ist auch dann zu rechnen, wenn das Schreiben nicht nur flüchtig, sondern - weil es von einer Versicherung stammt und die bedeutsame Frage der Schadensregulierung betrifft - aufmerksam gelesen wird. Ein nicht unerheblicher Teil der - geschäftlich und juristisch nicht versierten - Empfänger des Schreibens wird nicht in der Lage sein, die gedankliche Differenzierung nachzuvollziehen zwischen der tatsächlichen Aussage, daß es bei einer Anmietung zu den Preisen von C. oder niedrigeren Preisen - jedenfalls - nicht zu einer Verletzung der Schadensminderungspflicht komme, und der weitergehenden - in Wirklichkeit gar nicht gemachten - Aussage, nur bei einer solchen Anmietung werde die Schadensminderungspflicht nicht verletzt.

Die durch das Schreiben bei einem Teil der Adressaten hervorgerufene Vorstellung, nur bei Anmietungen zu den Preisen von C. oder noch günstigeren Preisen werde nicht gegen die Schadensminderungspflicht verstoßen, ist unzutreffend. Ein Verstoß gegen diese Pflicht ist nämlich immer schon dann zu verneinen, wenn "marktgerechte Preise" akzeptiert werden (vgl. im einzelnen Palandt/Heinrichs, BGB, 54. Aufl., § 249 Rdnr. 13).

Nach dem Parteivortrag im vorliegenden Verfahren und unter Berücksichtigung der begrenzten Erkenntnismöglichkeiten des Eilverfahrens ist davon auszugehen, daß durchaus auch höhere Preise als die von C. "marktgerecht" sein können ...

OLG Düsseldorf: Wettbewerbswidriger Hinweis auf versicherungseigenen Autovermieter durch Haftpflichtversicherer NZV 1995 Heft 11 451 ^A/_V

Die Irreführung zur Frage der Schadensminderungspflicht ist von wettbewerblicher Relevanz. Der Leser, der den Sinn des Schreibens nicht zutreffend erfaßt, wird geneigt sein, sich an das werblich herausgestellte Unternehmen C. zu wenden, schon um jedwede Nachteile bei der Schadensabwicklung auszuschließen.

Das beanstandete Schreiben ist aus anderen Gründen auch wettbewerbswidrig i.S. des § 1 UWG. Die Werbung der Ag. für C. stellt sich als sittenwidrige Behinderung der übrigen Autovermieter dar. Um dies festzustellen, muß nicht - schon vor Abschluß der Ermittlungen des Bundeskartellamts - entschieden werden,

ob den kooperierenden Versicherungsunternehmen und C. ein Verstoß gegen das Kartellverbot zur Last fällt.

Die Ag. trifft der Vorwurf, ihre Stellung als ersatzpflichtige Versicherung zu mißbrauchen, um - vor allem auch im Zusammenwirken mit anderen Versicherungen - die Nachfrage nach Vermietungsleistungen auf einen bestimmten Anbieter zu lenken. Es ist nicht die Aufgabe einer ersatzpflichtigen Versicherung - erst recht nicht einer Vielzahl von Versicherungen -, die Deckung des Ersatzbedarfs bei einem bestimmten Anbieter zu erreichen. Die Auswahl günstiger Anbieter obliegt vielmehr den einzelnen Geschädigten als den Nachfragern nach diesen Leistungen. Es bedeutet eine Verfälschung des Wettbewerbs, wenn C. sich nicht aufgrund eigener Leistungen bei der Gesamtheit der einzelnen Nachfrager nach Vermietungsleistungen durchsetzen muß, sondern durch massive Unterstützung seitens der Versicherungsunternehmen "in den Markt gedrückt" wird, wie es in dem Rundschreiben der an der Kooperation teilnehmenden M. Versicherungen heißt. Das Verhalten der Versicherungen bedeutet eine Marktstörung (vgl. Baumbach/Hefermehl, § 1 UWG Rdnr. 823). Die Werbung der Ag. für C. ist deshalb auch durchaus nach anderen Maßstäben zu beurteilen als eine entsprechende Werbung von C. selbst.

Die Ag. nutzt ihre Stellung als ersatzpflichtige Versicherung mißbräuchlich aus. Sie mag als Anspruchsgegnerin bei den Unfallgeschädigten zwar nicht über eine besondere Vertrauensstellung verfügen (vgl. hierzu Baumbach/Hefermehl, § 1 UWG Rdnr. 191, auch Rdnr. 190). Sie vermag deren Auswahl der Autovermieter aber deshalb zu beeinflussen, weil die Anspruchsteller geneigt sind, Wünschen einer Versicherung nachzukommen, schon um Auseinandersetzungen mit dem als wirtschaftlich weitaus stärker empfundenen Gegner zu vermeiden. Eine Versicherung verfügt bekanntermaßen über vielfache Mittel, eine Schadensregulierung einfach oder schwierig zu gestalten. Es ist aber als wettbewerbswidrig anzusehen, aus der Scheu von Kunden vor Auseinandersetzungen Nutzen zu ziehen (Baumbach/Hefermehl, § 1 UWG Rdnr. 196).

Schließlich ist der Einsatz subventionierter Preise zu beanstanden. Es ist sittenwidrig, den Wettbewerb zwischen den Autovermietern dadurch zu verfälschen, daß einem von ihnen durch die direkte Gewährung von Vergünstigungen eine niedrigere Preisgestaltung ermöglicht wird. Bei dem Vergleich der Preise verschiedener Anbieter, die letztlich von den Versicherungen zu tragen sind, müssen alle Preisbestandteile berücksichtigt werden.

Angemerkt sei, daß die vorstehende Wertung des beanstandeten Schreibens als Wettbewerbsverstoß die Ag. nicht hindert - was sie als ihr berechtigtes Anliegen schildert -, Unfallgeschädigte, die gegen sie Ansprüche auf Ersatz von Mietwagenkosten geltend machen wollen, überhaupt auf die bestehende Schadensminderungspflicht hinzuweisen und auch zu erklären, daß die Pflicht verletzt wird, wenn bei der Anmietung von Ersatzfahrzeugen nicht marktgerechte Preise akzeptiert werden, und daß zur Vermeidung eines Abschlusses zu nicht marktgerechten Preisen in gewissem Umfang Preisvergleiche angestellt werden müssen.

LG Weiden i.d.OPf.: Mietwagen-Vermittlung durch gegnerische
Haftpflichtversicherung

NJW-RR 2009 Heft 10 675

Mietwagen-Vermittlung durch gegnerische Haftpflichtversicherung

BGB §§ 249, 254 II; UWG §§ 3, 4 Nr. 1

1. Der Geschädigte braucht sich nicht auf einen günstigen Mietwagentarif verweisen zu lassen, wenn ihm dieser Tarif nur durch die vermittelnde Tätigkeit der gegnerischen Haftpflichtversicherung zugänglich ist.

2. Der Versuch der Vermittlung eines Mietwagens durch die gegnerische Haftpflichtversicherung ist wettbewerbswidrig, wenn die Versicherung die Mietwagenbestellung als verdecktes Eigengeschäft organisiert und der Geschädigte, der ein Fahrzeug zu den günstigen Preisen im Vermittlungsangebot anmieten will, gezwungen ist, sich mit der Versicherung in Verbindung zu setzen, ohne dass er auf die fehlende freie Zugänglichkeit der Preise hingewiesen worden wäre. (Leitsätze der Redaktion)

LG Weiden i.d.OPf., Urteil vom 12. 11. 2008 - 22 S 59/08

Zum Sachverhalt:

Die Kl. macht mit der Klage restliche Mietwagenansprüche aus abgetretenem Recht in Höhe von 275,58 Euro geltend. Auf die Mietwagenrechnung der Kl. an die Geschädigte in Höhe von 461,22 Euro zahlte die bekl. Versicherung nur 185,64 Euro und vertrat im Übrigen die Auffassung, die Geschädigte wäre verpflichtet gewesen, ein ihr u. a. auch schriftlich unterbreitetes Vermittlungsangebot zu einem Tagespreis von 39 Euro netto anzunehmen. Insoweit wäre der Geschädigten ein günstigeres Angebot als das der Kl. zugänglich gewesen und deshalb ein Verstoß gegen die Schadensminderungspflicht seitens der Geschädigten vor.

LG Weiden i.d.OPf.: Mietwagen-Vermittlung durch gegnerische
Haftpflichtversicherung

NJW-RR 2009 Heft 10 676

Das AG hat der Kl. weitere 172,06 Euro nebst Zinsen zuerkannt und im Übrigen die Klage abgewiesen. Mit der Berufung hat die Kl. die restliche, vom AG nicht zuerkannte Klageforderung geltend gemacht. Die Berufung hatte vollumfänglichen Erfolg.

Aus den Gründen:

II. Der Kl. steht gegenüber der Bekl. ein Anspruch auf Zahlung der restlichen, noch offenen Mietwagenkosten in Höhe von insgesamt 275,58 Euro nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5%-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit 15. 1. 2008 sowie weitere 39 Euro außergerichtliche Kosten gem. § 249 II BGB zu.

Ein Verstoß gegen die Schadensminderungspflicht seitens der Geschädigten durch Nichtannahme des „Vermittlungsangebots“ der Bekl. liegt nicht vor. Zutreffend hat das Erstgericht ausgeführt, dass im Rahmen der Naturalrestitution der Geschädigte so zu stellen ist, wie er ohne den Unfall gestanden hätte. Er kann als Herstellungsaufwand den Ersatz der objektiv erforderlichen Mietkosten verlangen. Herstellungsaufwand in diesem Sinne sind die Mietwagenkosten, die ein verständiger, wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten für zweckmäßig und notwendig halten darf (st. Rspr. des BGH, zuletzt NJW 2007, 3782). Im Rahmen des Wirtschaftlichkeitsgebotes ist der Geschädigte gehalten, im Rahmen des ihm Zumutbaren von mehreren möglichen den wirtschaftlicheren Weg der Schadensbehebung zu wählen.

Das bedeutet, dass er von mehreren auf dem örtlich relevanten Markt - nicht nur für Unfallgeschädigte - erhältlichen Tarifen für die Anmietung eines vergleichbaren Ersatzfahrzeugs grundsätzlich nur den günstigeren Mietpreis als zur Herstellung objektiv erforderlich ersetzt verlangen kann. Der Geschädigte verstößt allerdings noch nicht allein deshalb gegen seine Pflicht zur Schadensgeringhaltung, weil er ein Kraftfahrzeug zu einem Unfallersatztarif anmietet, der gegenüber dem „Normaltarif“ teurer ist, soweit die Besonderheiten dieses Tarifs mit Rücksicht auf die Unfallsituation einen gegenüber dem „Normaltarif“ höheren Preis rechtfertigen, weil sie auf Leistungen des Vermieters beruhen, die durch die besondere Unfallsituation veranlasst und infolge dessen zur Schadensbehebung nach § 249 BGB erforderlich sind (vgl. BGH, NJW 2008, 2910 sowie BGH, NJW 2006, 1506 = VersR 2006, 669 [670]; NJW 2007, 2758 = VersR 2007, 1144 sowie NJW 2007, 2916 = VersR 2007, 1286 [1287] jeweils m.w. Nachw.).

Der bei der Schadensberechnung nach § 287 ZPO besonders freie Tatrichter muss für die Prüfung der

betriebswirtschaftlichen Rechtfertigung, eines „Unfallersatztarifs“ die Kalkulation des konkreten Unternehmens nicht in jedem Falle nachvollziehen. Vielmehr kann sich die Prüfung darauf beschränken, ob spezifische Leistungen bei der Vermietung an Unfallgeschädigte allgemein einen Aufschlag rechtfertigen, wobei unter Umständen auch ein pauschaler Aufschlag auf den „Normaltarif“ in Betracht kommt. In Ausübung seines Ermessens nach § 287 ZPO kann der Tatrichter den „Normaltarif“ auch auf der Grundlage des gewichteten Mittels des „Schwacke-Mietpreisspiegels“ im Postleitzahlengebiet des Geschädigten - ggf., mit sachverständiger Beratung - ermitteln (vgl. *BGH* NJW 2007, 2738 = *VersR* 2007, 1144 sowie *BGH*, NJW 2007, 2916 = *VersR* 2007, 1286 [1287]).

Die Frage, ob ein Unfallersatztarif auf Grund unfallspezifischer Kostenfaktoren erforderlich i.S. des § 249 II 1 BGB ist, kann jedoch offen bleiben, wenn fest steht, dass den Geschädigten ein günstigerer „Normaltarif“ in der konkreten Situation ohne Weiteres zugänglich war, so dass ihm eine kostengünstigere Anmietung unter dem Blickwinkel der ihm gem. § 254 BGB obliegenden Schadensminderungspflicht zugemutet werden konnte (vgl. dazu *BGH*, NJW 2006, 1508 = *VersR* 2006, 564 [565]; NJW 2006, 2693 = *VersR* 2006, 1425 [1426] sowie *BGH*, NJW 2007, 2916 = *VersR* 2007, 1286 [1287] m.w. Nachw.).

Ebenso kann die Frage offen bleiben, wenn zur Überzeugung des Tatrichters feststeht, dass dem Geschädigten die Anmietung zum „Normaltarif“ nach den konkreten Umständen nicht zugänglich gewesen ist, denn der Geschädigte kann in einem solchem Fall einen den „Normaltarif“ übersteigenden Betrag im Hinblick auf die subjektbezogene Schadensbetrachtung auch dann verlangen, wenn die Erhöhung nicht durch unfallspezifische Kostenfaktoren gerechtfertigt wäre (vgl. *BGH*, NJW 2006, 2621 = *VersR* 2006, 1273 [1274]).

Aus diesen Ausführungen ergibt sich, dass dem Geschädigten ein Unfallersatztarif grundsätzlich in der Höhe zu ersetzen ist, die der Tatrichter zur Schadensbehebung als erforderlich i.S. des § 249 II 1 BGB ansieht. Nur ausnahmsweise ist nach § 254 BGB ein niedrigerer Schadensersatz zu leisten, wenn feststeht, dass dem Geschädigten ein günstigerer „Normaltarif“ in der konkreten Situation „ohne Weiteres“ zugänglich war (vgl. *BGH*, NJW 2007, 1676 = *VersR* 2007, 706 [707]). Dies hat deshalb nach allgemeinen Grundsätzen der Schädiger darzulegen und zu beweisen (vgl. *BGH*, NJW 2008, 2910).

Diesen Nachweis hat aus Sicht der *Kammer* die Bekl. jedoch nicht geführt. Das Schreiben vom 24. 5. 2007 sowie das Telefonat mit der Geschädigten reicht nach Auffassung der *Kammer* nicht aus, um im oben genannten Sinn davon ausgehen zu können, dass der Geschädigten im vorliegenden Fall ein günstigerer „Normaltarif“ „ohne Weiteres“ zugänglich war. Die im Schreiben vom 24. 5. 2007 von der Bekl. genannten Mietpreise können schon deshalb als „günstigerer Tarif“ für die Abrechnung nicht zu Grunde gelegt werden, weil der Sachvortrag der Klagepartei unwidersprochen blieb, dass es der Geschädigten ohne die vermittelnde Tätigkeit der Bekl. gar nicht möglich gewesen wäre, ein Fahrzeug zu den genannten Preisen anzumieten. Entscheidend ist aus Sicht der *Kammer* aber, welcher günstigere Tarif der oder dem Geschädigten ohne die vermittelnde Tätigkeit der Versicherung des Schädigers, hier der Bekl., zugänglich gewesen wäre. Auf die Zugänglichkeit seitens der Bekl. kann es nicht ankommen. Soll der Hinweis im Schreiben der Bekl. vom 24. 5. 2007 sowie im Telefonat ihres Mitarbeiters mit der Geschädigten tatsächlich lediglich ein Hinweis auf die (allgemeine) Zugänglichkeit eines günstigeren Tarifs für den oder die Geschädigte sein, setzt dies voraus, dass der oder die Geschädigte selbst - ohne Vermittlung und Mitwirkung der Versicherung des Schädigers - in der Lage ist, mit zumutbarem Aufwand zu diesen, von der gegnerischen Versicherung in den Raum gestellten Konditionen ein Ersatzfahrzeug zu beschaffen. Dazu ist der sowohl schriftliche als auch mündlich erfolgte Hinweis seitens der Bekl. inhaltlich jedoch viel zu vage. Ungeachtet der Frage, ob die Bekl. als Haftpflichtversicherung des Schädigers nicht schon grundsätzlich wegen eines möglichen Verstoßes gegen das Rechtsberatungsgesetz gehindert gewesen wäre, einen derartigen Hinweis überhaupt zu erteilen, könnte aus Sicht der *Kammer* ein solcher Hinweis nur dann rechtliche Relevanz entfalten, wenn dieser ganz konkret Informationen über eine oder mehrere Anmietmöglichkeiten in zumutbarer Entfernung des oder der Geschädigten enthält die von dem oder der Geschädigten ohne Einschaltung der gegnerischen Haftpflichtversicherung

LG Weiden i.d.OPf.: Mietwagen-Vermittlung durch gegnerische Haftpflichtversicherung

NJW-RR 2009 Heft 10 677 ^A/₄

mit zumutbarem Aufwand realisierbar gewesen wären. Diesen Voraussetzungen entspricht der Hinweis der Bekl. nicht. In der Form, wie die *Kammer* einen rechtlich relevanten Hinweis inhaltlich für notwendig erachtet, hat die Bekl. nichts vorgetragen.

Die *Kammer* geht - anders als das Erstgericht - nicht davon aus, dass es der Geschädigten ohne Weiteres zumutbar gewesen wäre, sich auf das Schreiben und den Anruf durch den Mitarbeiter der Bekl. hin, mit dieser in Verbindung zu setzen und sich von der Bekl. ein Mietfahrzeug vermitteln zu lassen. Zwar ist anzunehmen,

dass faktisch für die Geschädigte die Möglichkeit bestand, zu den von der Bekl. genannten (Netto-)Preisen ein Mietfahrzeug zu erhalten. Eine Verletzung der Schadensminderungspflicht durch die Geschädigte liegt jedoch aus Sicht der *Kammer* nicht in dem Umstand, dass sich die Geschädigte in dieser Situation dazu entschloss, das „Vermittlungsangebot“ der Bekl. zu ignorieren.

Bei der Bekl. handelte es sich um die Haftpflichtversicherung des Schädigers, die nicht zur Naturalrestitution, sondern primär zum Geldersatz verpflichtet ist. Ihr Bemühen, die zu ersetzenden Kosten möglichst gering zu halten, ist verständlich, kann jedoch nicht dazu führen, dass die Freiheit des oder der Geschädigten, ihren Vertragspartner für das Mietfahrzeug zu wählen, dahingehend eingeschränkt wird, dass bei Nichtannahme des „Vermittlungsangebots“ der Bekl. der Vorwurf der Verletzung der Schadensminderungspflicht zu einen nicht erstattungsfähigen Restbetrag und damit zu einem wirtschaftlichen Schaden des oder der Geschädigten führt.

Zwar mag in aller Regel dem Interesse des oder der Geschädigten damit gedient sein, dass ihm oder ihr zu dem Zeitpunkt zu dem er oder sie es benötigt, ein Ersatzfahrzeug zur Verfügung steht. Die durch die gegnerische Haftpflichtversicherung vermittelte Verfügbarkeit eines Ersatzfahrzeugs kann jedoch dann zu höherem Aufwand für den Geschädigten führen, wenn bestimmte Ausstattungsmerkmale gewünscht werden, sich kurzfristig Änderungen in Bezug auf den Anmietungszeitpunkt ergeben oder auch während des Gebrauchs des Fahrzeugs Schwierigkeiten (z.B. Unfall oder technische Pannen) auftreten. Derartige Überlegungen bei der Entscheidung des Geschädigten, ob er den von der gegnerischen Haftpflichtversicherung angebotenen „Vermittlungsvorschlag“ annehmen soll oder nicht, sind jedenfalls naheliegend und führen aus Sicht der *Kammer* zusammen mit dem Umstand, dass hier die Haftpflichtversicherung des Schädigers, die unter Umständen den eigenen Interessen diametral entgegengesetzte Interessen verfolgt, und nicht der eigene Vertragspartner ein Angebot unterbreitet zu dem Ergebnis, dass keine Verpflichtung des oder der Geschädigten besteht, auf das Vermittlungsangebot der Bekl. einzugehen. Dem Geschädigten kann es nicht zur Last gelegt werden, dass er sich an einen Vertragspartner seines Vertrauens vor Ort wendet.

Ein weiteres Argument, dass der oder die Geschädigte dem Angebot nicht Folge leisten muss, leitet sich daraus her, dass dieses Verhalten, welches im vorliegenden Fall die Bekl. durch ihr Schreiben vom 24. 5. 2007 und das mit der Geschädigten geführte Telefonat gezeigt hat, auch als wettbewerbswidrig zu bezeichnen war und dass es - entgegen der Auffassung des Erstgerichts - deshalb für die Geschädigte überhaupt nicht zumutbar war, auf das Angebot der Bekl. einzugehen.

Aus Sicht der *Kammer* liegt ein Verstoß gegen § 3 i.V. mit § 4 Nr. 1 UWG vor.

Ganz allgemein sehen Rechtsprechung und Literatur die von § 3 UWG geschützte Entscheidungsfreiheit des Verbrauchers zumindest dann beeinträchtigt, wenn

1. die Entscheidungsfreiheit des Verbrauchers nicht hinnehmbar gesteuert werden soll oder
2. das beeinflussende Verhalten für sich allein bereits rechtswidrig ist.

Konkret liegt eine nicht hinnehmbare Steuerung etwa immer dann vor, wenn auf eine Verbraucherentscheidung im Vorfeld verfälschender Druck ausgeübt wird. Druck in diesem Sinne kann auch ein wirtschaftlicher Druck sein. Wird demnach einem Verbraucher gedeutet, dass ihm wirtschaftliche Nachteile entstehen, wenn er eine ihm angetragene geschäftliche Entscheidung ablehnt, so ist dies unlauter (vgl. *Stahlin*, NZV 2007, 105 [107] m.w. Nachw.).

Das *OLG Düsseldorf* (NZV 1995, 450) hat deshalb entschieden, dass es für einen gegnerischen Kfz-Versicherer verboten sei, auf einen Verbraucher im Nachgang zu einem Unfall mit Vorschlägen zu Ersatzwagen oder Reparaturwerkstatt einzuwirken. Regelmäßig bestünde nämlich die Gefahr, dass ein Verbraucher den Regulierungsvorschlägen eines Kfz-Versicherers nur deshalb folge, weil er Auseinandersetzungen mit ihm als wirtschaftlich weitaus stärker empfundenen Gegner vermeiden wolle.

Ferner wird eine inadäquate Steuerung dann versucht, wenn dem Verbraucher für dessen Auswahlentscheidung bewusst solche Informationen vorenthalten werden, die er erwarten darf oder sogar zwingend benötigt. Rechtsprechung und Lehre formulieren damit ein Transparenzgebot. Bereits der bloße Eindruck einer Zwangsbindung an Regulierungsvorschläge des gegnerischen Kfz-Versicherers muss vermieden werden. Deshalb ist die Kfz-Versicherung des Schädigers verpflichtet, klarzustellen, dass der Geschädigte dem Grunde nach jedes Mietwagenunternehmen seiner eigenen Wahl beanspruchen darf, so lange er dabei nur der gesetzlichen Schadensminderungspflicht Rechnung trägt. Allerdings liegt eine unangemessene Beeinflussung des Verbrauchers auch dann noch vor, wenn ein Versicherer ihm gegenüber

weiterhin - ohne dies aufzudecken - die Sonderpreise der Kooperationspartner benennt, wie dies vorliegend, da das klägerische Vorbringen, die Geschädigte hätte selbst kein Fahrzeug zu den genannten Konditionen anmieten können, nicht substantiiert bestritten wurde, offensichtlich der Fall war.

Zutreffend weist *Stahlin* (NZV 2007, 105 [107]) - so auch die bereits dargelegte Auffassung der *Kammer* - darauf hin, dass, wenn man das Dogma einer unbeeinflussten Auswahlentscheidung eines Verbrauchers ernst nimmt, gewährleistet sein muss, dass ein Verbraucher regelmäßig auch ohne die Vermittlung durch einen Versicherer, mithin selbstständig, noch ein derartige Preise anbietendes Unternehmen wird finden können.

Wegen der marktunüblichen, einzigartigen Preisempfehlung, ist es dem durchschnittlichen Verbraucher - will er dem Vermittlungsvorschlag des Versicherers nicht folgen - entweder rein tatsächlich nicht möglich oder rechtlich unzumutbar, auf dem freien Markt einen dementsprechenden - oder auch nur einen dem annähernd gleichkommenden Preis zu finden. In aller Regel wird ein Verbraucher selbstständig nämlich nur Unternehmen mit den marktüblichen Preisen finden, die über der Preisempfehlung der gegnerischen Haftpflichtversicherung liegen. Will er einen der Empfehlung des Versicherers auch nur nahekommenen Preis selbstständig finden, muss er eine umfassende Marktanalyse starten. Eine

LG Weiden i.d.OPf.: Mietwagen-Vermittlung durch gegnerische Haftpflichtversicherung

NJW-RR 2009 Heft 10

678 

solche Analyse mutet ihm die Rechtsprechung aber gerade nicht zu (vgl. *Stahlin*, NZV 2007, 396 [399]).

Was die mögliche Widerrechtlichkeit des Verhaltens der Bekl. anbelangt, so ist dazu festzuhalten, dass § 115 I 3 VVG einen Kfz-Versicherer von vornherein nur zur Schadensersatzleistung in Geld berechtigt entgegen § 249 I BGB also nicht selbst zur Naturalrestitution. Hintergrund ist, dass ein Versicherer Art und Maß der Schadensbeseitigung nicht bestimmen können soll, sondern die Entscheidung darüber allein dem Geschädigten vorbehalten sein soll. Das Verbot der Naturalrestitution kann der Versicherer auch nicht dadurch umgehen, indem er einen Dritten mit der Erledigung der Arbeiten beauftragt. Normativ ist demnach jede Tätigkeit eines Dritten unzulässig, die sich als eine Erfüllungsgehilfenhandlung darstellt, wenn man die Regelung des § 115 I 3 VVG hinwegdenkt und demnach der Dritte mit Wissen und Willen des Versicherers eine originäre Restitutionsverbindlichkeit erfüllt. Zwar beauftragt die Bekl. dem eigenen Bekunden nach das mit ihr kooperierende Mietwagenunternehmen nicht selbst, sondern will dessen Leistung nur „vermitteln“. Da aber der rechtliche Gehalt eines Vorgangs nicht durch die privatautonome Vereinbarung oder gar die einseitige Benennung einer Partei bestimmt wird, muss anhand der der „Vermittlung“ zugrundeliegenden tatsächlichen Umstände geprüft werden, ob sie eher den einen Auftrag oder eine Vermittlung bestimmenden normativen Kriterien entsprechen. Vorliegend ergibt sich aus den Umständen, dass die Bekl. die Mietwagenbestellung letztlich doch nur als verdecktes Eigengeschäft organisiert und das Kooperationsunternehmen im Auftrag und für Rechnung der Bekl. handelt. Dies folgt daraus, dass die Bekl. die Einzelheiten des „vermittelten“ Vertragsangebots maßgeblich selbst bestimmt haben dürfte.

Stahlin (NZV 2007, 396) führt weiter aus, dass bei dem Vorgehen der Bekl., wie im vorliegenden Fall, auch Verstöße gegen weitere Vorschriften des UWG (§ 3 i.V. mit § 4 Nr. 2 UWG sowie § 3 i.V. mit § 7 II 2 UWG) gegeben sind.

Unabhängig davon, dass die praktizierte, massive Verbrauchersteuerung schon im Ansatz durch das Wettbewerbsrecht verboten ist, fragt sich, welche Auswirkungen ein gleichwohl erfolgter Vermittlungsversuch auf die rechtliche Anspruchsprüfung hat. Die *Kammer* kann insoweit - wie bereits dargestellt - dem Erstgericht nicht folgen, welches die Auswirkungen lediglich auf das Verhältnis Kfz-Versicherer - Mietwagenunternehmen beschränken will. Nimmt man mit den Vorstehenden an, dass die Fahrzeugvermittlung durch den Versicherer unzulässig und damit zu unterlassen war, liegt es für die hier zu betrachtende Frage auf der Hand, dass das rechtswidrige Verhalten des Versicherers auch weiter keine wirksamen Rechtsfolgen nach sich ziehen kann. Aus Sicht der *Kammer* ist es einem Geschädigten nicht zumutbar, nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb rechtswidrige Handlungen eines Versicherungsunternehmens dadurch zu verstärken, dass er die unter Verstoß gegen das UWG zu Stande gekommenen Vermittlungsaktionen in Anspruch nimmt.

Dass hier vorliegend ein wettbewerbswidriges Verhalten der Bekl. gegeben ist, ergibt sich auch aus der Art und Weise, wie das Vermittlungsangebot an den Geschädigten oder die Geschädigte herangetragen wird.

Die angeblich zugänglichen Mietwagenpreise liegen nur wenig über den Nutzungsausfallpauschalen. Es wird jedoch in dem Schreiben nicht darauf hingewiesen, dass diese Mietwagenpreise für den Geschädigten nicht frei zugänglich sind. Es erfolgt deshalb auch kein Hinweis auf Mietwagenunternehmen in näherer Umgebung am Wohnsitz des Geschädigten. Will der Geschädigte tatsächlich ein Fahrzeug zu diesen Preisen anmieten, so

ist er gezwungen, sich mit der gegnerischen Haftpflichtversicherung in Verbindung zu setzen. Der subtile Druck, der dadurch erzeugt wird, erscheint der *Kammer* als wettbewerbswidrig und - wie bereits dargestellt - geeignet, hier von fehlender Zumutbarkeit auszugehen. Dem Geschädigten oder der Geschädigten ist es nicht zumutbar und sie/er ist auch nicht verpflichtet, sich an die gegnerische Haftpflichtversicherung zu wenden, um deren speziell subventionierte „Vermittlungsangebote“ in Anspruch zu nehmen.

Im vorliegenden Fall ist aus Sicht der *Kammer* auch der in Ansatz gebrachte Preis nicht zu beanstanden. Zwar liegt der von der Kl. der Geschädigten in Rechnung gestellte Preis von 461,22 Euro nur knapp unter dem Preis der Schwacke-Liste 2006 mit 467,60 Euro (Im Klageschriftsatz ist insoweit ein Rechnungsfehler enthalten als dieser Preis mit 567,60 Euro dargestellt wurde). Die *Kammer* hält mit dem Erstgericht allerdings an ihrer Auffassung fest, dass die Schwacke-Liste 2006 nach wie vor als Schätzgrundlage für die Feststellung des angemessenen Tarifs geeignet ist, zumal ein Vergleich mit der von den Versicherungsunternehmen nicht angegriffenen Schwacke-Liste 2003 zeigt, dass sich die im vorliegenden Fall relevanten Tagespreise im Schnitt nur um 5 Euro erhöht haben. Zwar stellt sich im vorliegenden Fall die Frage, ob grundsätzlich überhaupt ein Zuschlag zu gewähren wäre, da das Fahrzeug der Geschädigten nach dem Unfallgeschehen fahrbereit blieb und die Reparatur erst eine Woche nach dem Unfalltag begann. Rechnet man den Zuschlag aus der Vergleichsberechnung nach Schwacke 2006 weg, verbleibt ein Betrag von 397,70 Euro. Die klägerische Abrechnung liegt knapp 64 Euro über diesem Betrag, was aus Sicht der *Kammer* angesichts des Umstandes, dass die Bekl. nicht verpflichtet war, den billigsten Tarif in Anspruch zu nehmen, noch innerhalb der Toleranzgrenze liegt, die § 287 ZPO vorgibt.

(Mitgeteilt von Rechtsanwalt F.-W. Wortmann, Bochum)

Anm. d. Schriftltg.:

Zum Mietwagen statt Taxi bei Notwendigkeit sofortiger Weiterfahrt vgl. *BGH*, NJW-RR 2008, 689. Zum überdurchschnittlichen Mietwagen-Einheitstarif und Ersatzpflicht vgl. auch *BGH*, NJW 2006, 2106.

Landgericht Kiel
Schützenwall 31 - 35
24114 Kiel

Vorab per Fax: 0431 604-1921
Seiten insgesamt: 6

Hamburg, 7. September 2009

Rechtsanwältin Memmler
Telefon: +49-40-22664-165 (Sekretariat Frau Büttner)
Telefax: +49-40-2201805
E-Mail: memmler@zenk.com
Az.: 903/09ME01im; D56/231

Ergänzung zur Klagschrift vom 4. September 2009

In Sachen

der **Roy-Gruppe GmbH**, Kieler Straße 84, 24247 Mielkendorf, vertreten durch ihren Geschäftsführer Herrn Ranen Roy,

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte: ZENK Rechtsanwälte, Hartwicusstraße 5, 22087 Hamburg,

gegen

die **AXA Versicherung AG**, Colonia-Allee 10-20, 51067 Köln, vertreten durch den Vorstand,

- Beklagte -

HAMBURG

ERHARD TIPPENHAUER
NILS-PETER SCHMIDT-DECKER
JOACHIM BERGMANN
MARTIN GOGREWE
ALEXANDER BADEN
DR. MICHAEL REHR-ZIMMERMANN
DR. RALF HÜTING
JAN DIETZE
DR. CARSTEN P. OELRICHS
ANJA TEIWES
DR. HENRIK NACKE
DR. WOLFGANG HOPP
DR. MICHAEL HACKERT, Steuerberater
DR. BASTIAN SCHMIDT-VOLLMER LL.M.
DR. STEFANIE HARTWIG ⁴⁾
DR. MICHAEL STOPPER
SONJA SCHULZ LL.M.
HENRIKE TSCHIERSCHE
DIPL.-ING. (FH) FLORIAN WERNER
IMKE MEMMLER

BERLIN

JÜRGEN ZENK
DR. RÜDIGER BOERGEN, vBP, Notar ²⁾
DR. OLIVER NOWOCZYN, Notar
DR. MARTIN DÜWEL ³⁾
JESSICA HANSEN ¹⁾
DR. MARKUS KELBER ¹⁾
DR. ROLF ZEIBIG ¹⁾
DR. ANU ELINA BIRKEFELD ¹⁾
JAN BIRKEFELD LL.M.
FABIAN HARTUNG

¹⁾ Fachanwalt/-anwältin für Arbeitsrecht

²⁾ Fachanwalt für Steuerrecht

³⁾ Fachanwalt für Verwaltungsrecht

⁴⁾ Fachanwältin für gewerblichen Rechtsschutz

ist aufgrund eines Büroversehens ein Teil des Antrages nicht in die Klagschrift aufgenommen worden. Ergänzend zur Klagschrift kündigen wir daher an, dass wir im Termin zur mündlichen Verhandlung Folgendes beantragen werden:

1. Der Beklagten wird bei Vermeidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes, und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, eine Ordnungshaft oder eine Ordnungshaft bis zu 6 Monaten (Ordnungsgeld im Einzelfall höchstens € 250.000,00, Ordnungshaft insgesamt höchstens 2 Jahre)

verboten

im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbs

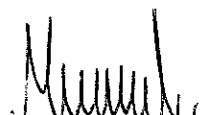
- a) bei Terminen zur Begutachtung von Wasserschäden dem Versicherungsnehmer dringend zu empfehlen oder dringend empfehlen zu lassen, ein bestimmtes mit der AXA Versicherung kooperierendes Unternehmen mit der Schadensbehebung zu beauftragen;

und/oder

- b) gegenüber Versicherungsnehmern zu behaupten oder behaupten zu lassen, dass von ihr nur das billigste Angebot ersetzt werde, während die Differenz zu einem teureren Angebot vom Versicherungsnehmer getragen werden müsse.

2. Der Beklagten werden die Kosten des Verfahrens nach einem Streitwert von € 25.000,00 auferlegt.

Wir bitten, diesen Schriftsatz zusammen mit der Klagschrift zu zustellen.


Inke Memmler

ZENK Rechtsanwälte